



Kreiskirchenamt der Ev. Kirchenkreise  
Hagen · Hattingen-Witten · Schwelm

Kreiskirchenamt der Ev. Kirchenkreise Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm  
Postfach 1727 · 58407 Witten

Personalabteilung  
Widestraße 26  
58452 Witten

Zentrale 02302 / 589-0  
Fax 02302 / 589-175

Kontakt: Raphael Kerkhoff  
Telefon: 02302 / 589-174  
E-Mail: kerkhoff@kirche-hawi.de

An

- die Vorsitzenden der Presbyterien der Kirchengemeinden, der Gesamtverbände und der Versammlungen
- die Superintendentinnen und Superintendenden
- die Synodalen Dienste
- die Geschäftsführungen der OGS
- die Geschäftsführung der Kindergartengemeinschaft im Ev. Kirchenkreis Hagen
- die Geschäftsführung des Ev. Kindergartenverbundes Hattingen-Witten
- den Leiter d. Hauses am Weststrand im Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten

17. März 2020

#### im Gestaltungsraum IV

**Rundschreiben 02/2020**

### **Arbeitsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Schließung der Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir beziehen uns auf das Rundschreiben 03/2020 (<https://www.diakonie-rwl.de/sites/default/files/newsletter/2020-03-13-rs-3.pdf>) des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe und erläutern Ihnen das Wesentliche:

#### **1. Mitarbeiter\*innen der geschlossenen Einrichtungen:**

Auf Grund des Beschlusses der Landesregierung darf ab dem 16.03.2020 nur noch die Betreuung für Kinder bestimmter Personengruppen gewährleistet werden. Hierbei handelt es sich um Kinder derjenigen Personen, die in kritischen Infrastrukturen beruflich tätig sind. Eine Auflistung finden Sie unter:

[https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/II\\_kritische\\_infrastruktur\\_20\\_02\\_15\\_003.pdf](https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/II_kritische_infrastruktur_20_02_15_003.pdf)

D. h., dass die Vorgaben der Mindestfachkraftstunden nicht mehr erfüllt werden müssen.

Auf jeden Fall ist sicherzustellen, dass die Aufsichtspflicht gewährleistet wird. Der Personaleinsatz sollte so gestaltet werden, dass für die betreuten Kinder nach Möglichkeit die bisherigen Bezugspersonen anwesend sind.

Bedenken Sie bitte auch, dass Sie die Mitarbeiter\*innen, die nicht in der Gruppenarbeit eingesetzt werden, auch anderweitige Tätigkeiten, wie z. B. Aufräumarbeiten,

Bankverbindung  
Ev. Kirchenkreis Hagen:  
KD-Bank e. G. Dortmund  
BLZ 350 601 90 · Kto 200 458 902 8  
IBAN DE15 3506 0190 2004 5890 28  
BIC GENODED1DKD

Bankverbindung  
Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten:  
KD-Bank e. G. Dortmund  
BLZ 350 601 90 · Kto 200 112 602 7  
IBAN DE26 3506 0190 2001 1260 27  
BIC GENODED1DKD

Bankverbindung  
Ev. Kirchenkreis Schwelm:  
KD-Bank e. G. Dortmund  
BLZ 350 601 90 · Kto 200 127 302 0  
IBAN DE67 3506 0190 2001 2730 20  
BIC GENODED1DKD

Desinfektionen, Reinigungstätigkeiten, Konzeptentwicklungen etc. übertragen werden können.

Die Beschäftigten, die nicht eingesetzt werden bzw. werden können, sind unter Fortzahlung der Vergütung vom Dienst freigestellt. Dies gilt auch für Mitarbeiter\*innen, die auf Grund einer Grunderkrankung (Auto-Immun-Erkrankung, Atemwegserkrankung, Krebs) dem risikobehafteten Personenkreis zuzuordnen sind und aus Gründen der Arbeitgeberfürsorge vom Dienst freigestellt werden. Eine Anordnung auf Abbau von Mehrarbeit/Überstunden, Urlaub etc. ist in diesen Fällen nicht möglich. Dies wird in § 615 S. 3 BGB geregelt. Hiernach trägt das Betriebsrisiko der Arbeitgeber.

**2. Mitarbeiter\*innen, die aufgrund von Schulschließung und Schließung von Tageseinrichtungen für Kinder keine Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder haben und daher ihrer Arbeitsverpflichtungen nicht nachkommen können:**

Hier greift die Regelung unter Punkt 1 nicht. Der/ Die Mitarbeiter\*in kann seiner/ ihrer Arbeitsverpflichtung aus Gründen, die seiner/ ihrer Sphäre zuzuordnen sind, nicht nachkommen. Hier ergeben sich folgende Möglichkeiten:

- Nach den Regelungen des § 28 Abs. 3 BAT-KF kann der Arbeitgeber in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bis zu drei Arbeitstagen gewähren.
- Inanspruchnahme von Erholungsurlaub
- Inanspruchnahme von Zeitguthaben
- Sonderurlaub **ohne** Fortzahlung der Bezüge nach den Regelungen des § 27 BAT-KF.
- Einzelabsprachen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer\*in sind hier auch möglich

Aktuelle Informationen können Sie auch unter den nachfolgenden Links einsehen:


[https://www.mkffi.nrw/aktuelle\\_beitraege](https://www.mkffi.nrw/aktuelle_beitraege)

<https://www.mags.nrw/>

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Kerckhoff)